

12. AUGUST 1993 - Königlicher Erlass über die manuelle Handhabung von Lasten

(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. Dezember 1997)

Inoffizielle koordinierte Fassung

Die vorliegende inoffizielle koordinierte Fassung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:

- den Königlichen Erlass vom 28. August 2002 zur Bestimmung der Beamten, die mit der Überwachung der Einhaltung des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit und seiner Ausführungserlasse beauftragt sind *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 8. Januar 2004)*,
- den Königlichen Erlass vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 2. Mai 2005)*.

Diese inoffizielle koordinierte Fassung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissariat in Malmedy erstellt worden.

12. AUGUST 1993 - Königlicher Erlass über die manuelle Handhabung von Lasten

Artikel 1 - Die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses finden Anwendung auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer, so wie sie in Artikel 28 der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, definiert worden sind.

Art. 2 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gilt als manuelle Handhabung von Lasten jede Beförderung oder jedes Abstützen einer Last durch einen oder mehrere Arbeitnehmer, unter anderem das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, die aufgrund ihrer Merkmale oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Arbeitnehmer eine Gefährdung, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringen.

Art. 3 - Die manuelle Handhabung einer Last kann eine Gefährdung, insbesondere der Lendenwirbelsäule, in folgenden Fällen darstellen:

1. wenn die Last:

- zu schwer oder zu groß ist,
- unhandlich oder schwierig zu fassen ist,
- sich in einem labilen Gleichgewicht befindet oder ihr Inhalt sich leicht bewegt,
- sich in einer Position befindet, in der sie vom Körper entfernt gehalten oder gehandhabt werden muss beziehungsweise der Rumpf gebeugt oder gedreht ist,
- aufgrund ihrer äußeren und/oder inneren Beschaffenheit körperliche Schäden beim Arbeitnehmer, insbesondere bei einem Aufprall, verursachen kann,

2. wenn der geforderte körperliche Kraftaufwand:

- zu groß ist,
- nur durch eine Drehbewegung des Rumpfes möglich ist,
- leicht zu einer plötzlichen Bewegung der Last führen kann,
- in einer unsicheren Körperhaltung erfolgt,

3. wenn die Aufgabe mit einem oder mehreren der folgenden Faktoren verbunden ist:

- zu häufige oder zu lange Kraftanstrengungen insbesondere mit Beanspruchung der Wirbelsäule,
- unzureichende Zeit für körperliche Ruhe oder Erholung,

- zu große Entfernungen, über die die Last gehoben, gesenkt oder getragen werden muss,

- ein Arbeitstempo, das durch einen Arbeitsablauf vorgegeben ist, der nicht vom Arbeitnehmer geändert werden kann,

4. wenn die Merkmale des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen eine größere Gefährdung bewirken können, nämlich wenn:

- für die Tätigkeit nicht ausreichend Raum, insbesondere in vertikaler Richtung, zur Verfügung steht,

- der Boden uneben ist und daher Stolperstellen aufweist oder, je nach Schuhwerk, rutschig ist,

- der Arbeitsplatz so gelegen oder die Arbeitsumgebung so gestaltet ist, dass die manuelle Handhabung einer Last in einer für den Arbeitnehmer sicheren Höhe oder geeigneten Haltung unmöglich ist,

- der Boden oder die Arbeitsfläche Höhenunterschiede aufweist, so dass die Last über verschiedene Ebenen befördert werden muss,

- der Boden oder der Abstützpunkt instabil sind,

- Temperatur, Luftfeuchtigkeit oder Luftzufuhr nicht angemessen sind.

Art. 4 - Der Arbeitgeber muss die geeigneten organisatorischen Maßnahmen treffen, die geeigneten Mittel einsetzen oder den Arbeitnehmern derartige Mittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, zur Verfügung stellen, um zu vermeiden, dass die Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen.

Art. 5 - Lässt es sich nicht vermeiden, dass die Arbeitnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so bewertet der Arbeitgeber möglichst im Vorhinein die Bedingungen in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, die für die Art der jeweiligen Arbeit gelten; dabei berücksichtigt er insbesondere die in Artikel 3 Nr. 1 erwähnten Merkmale der Last.

Art. 6 - Aufgrund des Ergebnisses der in Artikel 5 erwähnten Bewertung gestaltet der Arbeitgeber die Arbeitsplätze so, dass die Handhabung möglichst sicher und mit möglichst geringer Gesundheitsgefährdung erfolgt, und sorgt dafür, dass eine Gefährdung, insbesondere der Lendenwirbelsäule, für den Arbeitnehmer vermieden oder gering gehalten wird, indem er insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 3 Nr. 3 und 4 erwähnten Merkmale des Arbeitsplatzes und der Arbeitsbedingungen sowie der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen ergreift.

Art. 7 - Der Arbeitgeber legt das Ergebnis der Bewertung und die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Maßnahmen fest, nachdem er die Stellungnahme des Arbeitsarztes, des Leiters des Dienstes für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze und des Ausschusses für Arbeitssicherheit, Betriebshygiene und Verschönerung der Arbeitsplätze eingeholt hat.

Der Arbeitgeber trifft die in vorliegendem Erlass vorgesehenen Maßnahmen unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28*bis* der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung.

Art. 8 - Die Arbeitnehmer müssen über alle in Anwendung des vorliegenden Erlasses getroffenen Maßnahmen in Bezug auf die manuelle Handhabung von Lasten unterrichtet werden. Sie müssen insbesondere allgemeine Angaben und, wann immer dies möglich ist, genaue Auskünfte über das Gewicht einer Last und den Schwerpunkt oder die schwerste Seite, wenn der Inhalt einer Verpackung exzentrisch angeordnet ist, erhalten.

Art. 9 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28*ter* der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung müssen sie ferner genaue Auskünfte erhalten über:

1. die sachgemäße Handhabung von Lasten,
2. Gefahren, denen sie bei einer unsachgemäßen Ausführung der Tätigkeiten ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 3,
3. Gefahren, denen sie bei mangelnder körperlicher Eignung und bei ungeeigneter Kleidung, ungeeignetem Schuhwerk oder sonstigen ungeeigneten persönlichen Gegenständen sowie bei unzureichenden oder unangemessenen Kenntnissen oder bei unzureichender oder unangemessener Unterweisung ausgesetzt sind.

Art. 10 - Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 28*ter* der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung muss der Arbeitnehmer, der im Sinne von Artikel 2 eine manuelle Tätigkeit durchführt, die eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule darstellt, eine angemessene Ausbildung über die sachgemäße Handhabung von Lasten erhalten.

Art. 11 - Für Arbeitnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beauftragt sind, die insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt, muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Bevor einem Arbeitnehmer eine solche Tätigkeit zugeteilt wird, muss er über eine Beurteilung seines Gesundheitszustandes verfügen. Diese Beurteilung umfasst eine Untersuchung der Muskulatur und des Knochengerüsts und der Herz- und Blutgefäße.
2. Eine neue Beurteilung muss mindestens alle drei Jahre stattfinden, solange dem Arbeitnehmer eine solche Arbeit zugeteilt wird. Für Arbeitnehmer, die 45 Jahre alt oder älter sind, wird diese Beurteilung jedes Jahr erneuert.

3. [Eine Gesundheitsakte wird für jeden Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen von Abschnitt 8 des Königlichen Erlasses vom 28. Mai 2003 über die Gesundheitsüberwachung der Arbeitnehmer erstellt.]

[Art. 11 einziger Absatz Nr. 3 ersetzt durch Art. 110 des K.E. vom 28. Mai 2003 (B.S. vom 16. Juni 2003)]

Art. 12 - In Titel II Kapitel III Abschnitt I Anlage II*bis* der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung, gebilligt durch die Erlasse des Regenten vom 11. Februar 1946 und 27. September 1947, wird eine Nummer 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“2. Manuelle Handhabung von Lasten, die eine Gefährdung, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt”.

Art. 13 - [...]

[Art. 13 aufgehoben durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 28. August 2002 (B.S. vom 18. September 2002)]

Art. 14 - Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 11 des vorliegenden Erlasses bilden Titel VIII Kapitel V des Gesetzbuches über das Wohlbefinden bei der Arbeit mit folgenden Überschriften:

1. “Titel VIII: Besondere Arbeitnehmerkategorien und besondere Arbeitssituationen”,
2. “Kapitel V: Mit der manuellen Handhabung von Lasten beauftragte Arbeitnehmer”.

Art. 15 - Unser Minister der Beschäftigung und der Arbeit ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.